

Herausgeber: Rechtsanwalt Jochen Papenhausen,
Fachanwalt für IT-Recht und Urheber- & Medienrecht

Inhalt

S. *IT- und Online-Recht / Internetrecht / Providerrecht / E-Commerce-Recht / Wettbewerbsrecht / Abmahnungsrecht*

27 BGH: Meinungsportale / Keine Pflicht zur Kontrolle von Bewertungen (Kurzmitteilung)

27 Anmerkung RA Papenhausen zur Haftung von Meinungsportalen

S. *Markenrecht / Urheberrecht / Domainrecht / sonstiges Kennzeichenrecht / Softwarerecht / gewerblicher Rechtsschutz*

28 AG Berlin-Charlottenburg: Filesharing über öffentliches WLAN-Netz (Volltext)

33 Anmerkung RA Papenhausen zum öffentlichen WLAN-Netz / Filesharing

34 LG Hannover: Keine Haftung für Familienangehörige beim Filesharing (Kurzmitteilung)

S. *Telekommunikationsrecht / IT-Strafrecht / Vertragsrecht / AGB-Recht / Presserecht / Sonstiges Medienrecht / Sonstiges*

35 BGH: Kreditgefährdung / Schutz vor Schmähkritik für Unternehmen (Kurzmitteilung)

35 Anmerkung RA Papenhausen zum Schutz vor Schmähkritik für Unternehmen

35 OLG Düsseldorf: Keine Extra-Entgelte für Papierrechnung (Kurzmitteilung)

S. *Arbeitsrecht / Arbeitsvertragsrecht / Kündigungsrecht / Kündigungsschutzrecht / Arbeitszeugnis-Recht / Verwaltungsrecht*

36 BAG: Fristlose Kündigung wegen Äußerungen in einem YouTube-Video (Kurzmitteilung)

Impressum:

MiKaP® ist eine Online-Veröffentlichung mit fortlaufenden Seiten für IT- und Medienrecht unter der Website <http://www.mikap.de>.

MiKaP® ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), eingetragen.

Deutsche Bibliothek, Frankfurt am Main: ISSN 1866-1092. Zitiervorschlag: MiKaP® [Jahr], [Seite].

Verantwortlicher Herausgeber:

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Informationstechnologierecht sowie Fachanwalt für Urheber- & Medienrecht
Jochen Papenhausen, Ritterstr. 2, D-49074 Osnabrück, Telefon: 0541 - 99 899 788, Telefax: 0541 - 99 899 789,

E-Mail: post@kanzlei-papenhausen.de, Internet: <http://www.kanzlei-papenhausen.de>.

Das ausführliche Impressum können Sie unter der folgenden URL einsehen: <http://www.mikap.de>.

Sämtliche Publikationen sind dauerhaft abrufbar unter <http://www.mikap.de>.

Bitte beachten Sie auch die wichtigen Hinweise am Ende dieser Ausgabe (insbesondere den Haftungsausschluss).

BGH: Meinungsportale / Keine Pflicht zur Kontrolle von Bewertungen (Kurzzusammenfassung)

Der BGH¹ hat entschieden, dass der Betreiber eines Hotelbewertungsportals nicht wegen Verstoßes gegen das UWG² auf Unterlassung unwahrer Tatsachenbehauptungen eines Portalnutzers haftet. Auch die Vorinstanzen – LG Berlin³ und KG Berlin⁴ – hatten die Klage zuvor abgewiesen.

Die Klägerin betreibt ein Hotel. Auf dem Hotelbewertungsportal der Beklagten wurde das Hotel der Klägerin wie folgt bewertet: "Für 37,50 € pro Nacht und Kopf im DZ gabs Bettwanzen". Die Nutzer können im Bewertungsportal Hotels auf einer Skala zwischen sehr schlecht und sehr gut bewerten. Hieraus ergibt sich eine Weiterempfehlungsrate. Die Nutzerbewertungen durchlaufen eine Wortfiltersoftware, die Beleidigungen und Schmähkritik auffinden soll. Unauffällige Bewertungen werden automatisch veröffentlicht. Ausgefilterte Bewertungen werden von Mitarbeitern der Beklagten geprüft und dann ggf. manuell freigegeben.

Die Beklagte löschte auf Abmahnung der Klägerin die beanstandete Bewertung, gab aber keine strafbewehrte Unterwerfungserklärung ab.

Der hierauf gerichtete Anspruch besteht nach dem BGH nicht: „Die beanstandete Nutzerbewertung ist keine eigene "Behauptung" der Beklagten, weil sie sich diese weder durch die Prüfung der Bewertungen noch durch deren statistische Auswertung inhaltlich zu Eigen gemacht hat. Die Beklagte hat die Behauptung auch nicht "verbreitet". Die Haftung eines Diensteanbieters im Sinne des § 2 Nr. 1 TMG, der - wie die Beklagte - eine neutrale Rolle einnimmt, ist nach § 7 Abs. 2, § 10 Satz 1 Nr. 1 TMG eingeschränkt. Er haftet nur dann für die unwahren Tatsachenbehauptungen des Dritten, wenn er spezifische Prüfungspflichten verletzt hat, deren Intensität sich nach den Umständen des Einzelfalls richtet. Dazu zählen die Zumutbarkeit der Prüfungspflichten und die Erkennbarkeit der Rechtsverletzung. Hierbei darf einem Diensteanbieter keine Prüfungspflicht auferlegt werden, die sein Geschäftsmodell wirtschaftlich gefährdet oder seine Tätigkeit unverhältnismäßig erschwert. Die Beklagte hat danach keine spezifische Prüfungspflicht verletzt. Eine inhaltliche Vorabprüfung der Nutzerbewertungen ist ihr nicht zumutbar. Eine Haftung auf Unterlassung besteht in einem solchen Fall erst, wenn der Betreiber eines Internetportals Kenntnis von einer klaren Rechtsverletzung erlangt und sie gleichwohl nicht beseitigt. Dieser Pflicht hat die Beklagte genügt und deshalb auch keine wettbewerblichen Verkehrspflichten im Sinne des § 3 Abs. 1 UWG verletzt. Im Streitfall bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte ein hochgradig gefährliches Geschäftsmodell betreibt, das besondere Prüfungspflichten auslöst.“⁵

Anmerkung RA Papenhausen zur Haftung von Meinungsportalen

Es ist genau zu unterscheiden, welche Pflichten die Betreiber von Meinungsportalen innehaben.

¹ BGH, Urteil vom 19.03.2015, Az. I ZR 94/13.

² Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

³ LG Berlin, Urteil vom 16.02.2012, Az. 52 O 159/11.

⁴ KG Berlin, Urteil vom 16.04.2013, Az. 5 U 63/12.

⁵ Pressemitteilung des BGH zum Urteil vom 19.03.2015, Az. I ZR 94/13.

Auf der einen Seite bestand in dem oben geschilderten BGH-Fall⁶ ein Anspruch auf Löschung der konkreten Bewertung.

Dagegen bestand nach dem BGH kein Anspruch auf Abgabe einer – auf die Zukunft gerichteten – strafbewehrten Unterwerfungserklärung.

Kurz zuvor hatte der BGH entschieden, dass das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb auch das Interesse des Unternehmers daran schützt, dass seine wirtschaftliche Stellung nicht durch inhaltlich unrichtige Informationen oder Wertungen, die auf sachfremden Erwägungen beruhen oder herabsetzend formuliert sind, geschwächt wird und andere Marktteilnehmer deshalb von Geschäften mit ihm abgehalten werden⁷.

AG Berlin-Charlottenburg: Filesharing über öffentliches WLAN-Netz (Volltext)

Das AG Berlin-Charlottenburg⁸ hatte über eine Klage hinsichtlich Filesharing über öffentliches WLAN-Netz zu entscheiden.

Das AG Berlin-Charlottenburg führt hierzu u. a. aus:

„In dem Rechtsstreit (...) hat die beklagte Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, nachdem die Klage zurückgenommen worden ist.

Gründe:

Der beklagten Partei waren die Kosten gemäß § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO aufzuerlegen, da der Anlass zur Klage weggefallen und die Klage zurückgenommen worden ist. Diese Kostentragungspflicht ergibt sich unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen, da die Beklagte nach Auffassung des Gerichts unterlegen gewesen wäre:

I.

Die Beklagte, die deutsche Marketing- und Vertriebsgesellschaft für alle Filme und TV-Programme des Medienunternehmens für DVD, Blue-ray Disc und VOD sowie für Lizenzfilme und eigene Produktionen, hat vorprozessual gegen den Beklagten einen Schadensersatzanspruch wegen einer behaupteten Urheberrechtsverletzung durch Ermöglichung des Downloads des Films (...) geltend.

Der Kläger ist Betreiber eines öffentlich zugänglichen Internetzugangsknotens über das WLAN-Funknetzwerk im Rahmen eines Freifunk-Netzwerkes.

⁶ BGH, Urteil vom 19.03.2015, Az. I ZR 94/13.

⁷ BGH, Urteil vom 16.12.2014, Az. VI ZR 39/14, siehe auch unten.

⁸ AG Berlin-Charlottenburg, Beschluss vom 17.12.2014, Az. 217 C 121/14.

Mit Schriftsatz ihrer jetzigen Prozessbevollmächtigten vom 6. Juni 2014 forderte die Beklagte den Kläger zur Abgabe einer Unterlassungserklärung und Zahlung eines Schadensersatzes wegen des Bereithaltens des Films (...) zum Download in sog. Tauschbörsen am 2. Mai 2014 auf; die IP-Adresse des Klägers sei durch die Firma (...) und die auf das vor dem Landgericht Köln angestrebte Auskunftsverfahren nach § 101 UrhG (Beschluss vom 5. Mai 2014 - 216 O 51/14, vgl. Blatt 39, 40 der Gerichtsakte) folgende Auskunft des Betreibers, der Deutsche Telekom AG, sicher ermittelt worden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Schriftsatz verwiesen (Blatt 31 bis 38 der Gerichtsakte).

Der Kläger ist der Ansicht, als Betreiber eines sog. Freifunk-Netzwerkes bzw. darüber hinaus eines entsprechenden Knotenpunktes hafte er weder als Täter noch als Störer, insbesondere greife die Privilegierung des § 8 TMG.

Mit Schriftsatz ihrer jetzigen Prozessbevollmächtigten vom 10. Juli 2014 erklärte die Beklagte, von der Geltendmachung sämtlicher Ansprüche aus dem Schreiben vom 6. Juni 2014 abzusehen; die bis dahin getätigten Schreiben sollten als gegenstandslos betrachtet werden (Blatt 52, 53 der Gerichtsakte).

Mit der bei Gericht am 7. Juli 2014 eingegangenen und der Beklagten am 1. August 2014 zugestellten Klageschrift hat der Kläger zunächst beantragt, festzustellen, dass der Beklagten gegen den Kläger keine Ansprüche aus einer angeblichen Urheberrechtsverletzung vom 2. Mai 2014 zustehen.

Nachdem der Kläger den Rechtsstreit zunächst für erledigt erklärt hat, hat er die Klage sodann unter Protest gegen die Kostenlast zurückgenommen.

Die Beklagte, die zunächst Klageabweisung beantragt hat, beantragt nunmehr, dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Sie behauptet, dass der Kläger die Urheberrechtsverletzung begangen habe; zumindest ist sie der Ansicht, dass dieser als Störer hafte.

II.

Nachdem die Klage unter Protest gegen die Kostenlast zurückgenommen wurde, war lediglich über die Kosten nach § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO zu entscheiden. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, dass der Kläger den Rechtsstreit zunächst für erledigt erklärt hat. Dies schließt die Klagerücknahme mit der für ihn günstigen Kostenentscheidung nach § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO nicht von vornherein aus.

Nach dem bisherigen Sach- und Streitstand waren diese nach billigem Ermessen der Beklagten aufzuerlegen. Das Gericht hat davon abgesehen, die Kosten wegen der Schwierigkeit der Rechtslage gegeneinander aufzuheben. Denn die Beklagte wäre nach Auffassung des Gerichts nach summarischer Prüfung voraussichtlich unterlegen.

Die Klage war zunächst zulässig, insbesondere das Gericht aufgrund der Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses zuständig. Das erforderliche besondere Rechtsschutzinteresse war dem Kläger nicht abzusprechen, die Beklagte hat sich eines Anspruchs gegen ihn berührt. Erst aufgrund des Schriftsatzes der jetzigen Prozessbevollmächtigten vom 10. Juli 2014 ist das Rechtsschutzinteresse entfallen; dieses ist als negatives Schuldanerkenntnis iSd § 397 Abs. 2 BGB zu bewerten (vgl. zur Wirkung des Schuldanerkenntnisses: OLG Karlsruhe, VersR 2001, 1175). Die Beklagte hat in dem Schriftsatz ausdrücklich mitgeteilt, von sämtlichen Ansprüchen aus dem Abmahnschreiben vom 2. Mai 2014 abzusehen. Diese Erklärung ist als "Verzicht" auf etwaig bestehende oder nicht bestehende Forderungen wegen der in dem Abmahnschreiben behaupteten Urheberrechtsverletzung auszulegen, d.h. als (in der Regel nicht kondizierbares) negatives Schuldanerkenntnis. Eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit, dass die Beklagte sich ernstlich eines Rechts berührt, ist hierdurch entfallen.

Nach Auffassung des Gerichts stand der Beklagten gegen den Kläger kein Anspruch wegen der behaupteten Urheberrechtsverletzung zu, weder auf Unterlassung, Auskunft oder Schadensersatz, §§ 97, 97a, 101 UrhG.

Die Beklagte hat zwar offenbar unstreitig zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses die ausschließliche Nutzungsberechtigung an dem streitgegenständlichen Film besessen. Am 2. Mai 2014 ist der Film offenbar zum Herunterladen zur Verfügung gestellt worden. Der Kläger bestreitet in diesem Zusammenhang, dass die ermittelten IP-Adressen einen Rückschluss auf ihn zulassen würden. Dieses Bestreiten ist grundsätzlich auch nicht von vornherein unerheblich. Denn nach dem Sicherungsverfahren des Landgerichts Köln (Beschluss vom 5. Mai 2014 - 216 0 51/14) nach § 101 Abs. 9 UrhG soll die eine (vorgeblich zutreffend) ermittelte IP-Adresse dem Kläger zuzuordnen sein; insofern besteht nicht schon aufgrund der Anzahl der festgestellten Zuordnungen von unterschiedlichen IP-Adressen, die zu unterschiedlichen Zeiten/Tagen ermittelt wurden, eine Vermutung, dass der Kläger Täter oder Störer ist (vgl. hierzu OLG Hamburg, MMR 2011, 281 und LG Hamburg, ZUM-RD 2010, 416).

Die täterschaftliche Begehung vermochte und vermag die Beklagte allerdings nicht nachzuweisen. Es besteht zwar zunächst einmal eine tatsächliche Vermutung hierfür, soweit die Ermittlung und Zuordnung ordnungsgemäß erfolgte (vgl. hierzu BGH, GRUR 2010, 633). Jedoch haftet der Kläger nach Auffassung des Gerichts nicht als Täter für die von der Beklagten behauptete Urheberrechtsverletzung. Es fehlt bereits an einem konkreten Tatsachenvortrag der Beklagten dahingehend, dass der Kläger tatsächlich die behauptete Urheberrechtsverletzung begangen hat. Die vorbezeichnete Vermutung ist nach Auffassung des Gerichts insoweit nicht ausreichend. Eine tatsächliche Vermutung besagt lediglich, dass auch Tatsachen, für die der sog. Beweis des ersten Anscheins spricht, d.h. auf deren Vorliegen aus unstreitigen oder bewiesenen Tatsachen aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung zu schließen sind, vorliegen. Gleichwohl ist von der Klägerin die entsprechende Tatsachenbehauptung, auf deren Vorliegen aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung zu schließen ist, vorzutragen. Nach der Rechtsprechung des BGH (a.a.O. - Sommer unseres Lebens) soll eine tatsächliche Vermutung dafür bestehen, dass dann, wenn ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht wird, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, diese Person für die Rechtsverletzung

verantwortlich ist. Daraus ergibt sich eine sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers, der geltend macht, eine andere Person habe die Rechtsverletzung begangen (vgl. BGH a.a.O.). Die Annahme einer derartigen tatsächlichen Vermutung begegnet beispielsweise in Haushalten, in denen mehrere Personen selbständig und unabhängig Zugang zum Internet haben, bereits grundsätzlichen Bedenken. Die Aufstellung einer tatsächlichen Vermutung setzt voraus, dass es einen empirisch gesicherten Erfahrungssatz aufgrund allgemeiner Lebensumstände dahingehend gibt, dass ein Anschlussinhaber seinen Internetzugang in erster Linie nutzt und über Art und Weise der Nutzung bestimmt und diese mit Tatherrschaft bewusst kontrolliert. Ein derartiger Erfahrungssatz existiert nicht. Die alltägliche Erfahrung in einer Gesellschaft, in der das Internet einen immer größeren Anteil einnimmt und nicht mehr wegzudenken ist, belegt vielmehr das Gegenteil. Wenn sich der Internetanschluss in einem Mehrpersonenhaushalt befindet, entspricht es vielmehr üblicher Lebenserfahrung, dass jeder Mitbewohner das Internet selbständig nutzen darf, ohne dass der Anschlussinhaber Art und Umfang der Nutzung bewusst kontrolliert (vgl. AG Düsseldorf, Urteil v. 19.11.2013, 57 C 3144/13). Der Anschlussinhaber genügt daher in diesen Fällen seiner sekundären Darlegungslast, wenn er seine Täterschaft bestreitet und darlegt, dass seine Hausgenossen selbständig auf den Internetanschluss zugreifen können, weil sich daraus bereits die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs als die seiner Alleintäterschaft ergibt (vgl. OLG Hamm, Beschluss v. 27.10.2011, I-22 W 82/11; OLG Hamm, Beschluss v. 04.11.2013, I-22 W 60/13; OLG Köln NJW-RR 2012, 1327; AG Hamburg, Urteil v. 30.10.2013, 31 C 20/13; AG München, Urteil v. 31.10.2013, 155 C 9298/13). Es gehört vielmehr zu den rechtsstaatlichen Grundsätzen des Zivilprozesses, dass der Anspruchsteller (hier die Beklagte) die volle Darlegungs- und Beweislast für die anspruchsbegründenden Voraussetzungen trägt. Abweichungen sind nur im Einzelfall veranlasst und dürfen nicht dazu führen, dass der Anspruchsgegner (hier der Kläger) sich regelmäßig zu entlasten hat (vgl. AG Düsseldorf, Urteil v. 19.11.2013, 57 C 3144/13). Eine anderslautende Rechtsprechung führt quasi zu einer Gefährdungshaftung, indem dem Anschlussinhaber eine den Grundlagen des Zivilprozesses widersprechende praktisch nicht erfüllbare sekundäre Darlegungslast auferlegt wird. Darüber hinaus gibt es in zahlreichen Bereichen des täglichen Lebens Sachverhaltskonstellationen, in denen der Anspruchsteller sicher weiß, dass sich der Anspruch gegen eine von mehreren Personen richtet, der Anspruchsinhaber aber nicht nachweisen kann, gegen welche konkrete Person der Anspruch zu richten ist. Auch in diesen Fällen wird im Ergebnis eine erfolgsversprechende Durchsetzung des Anspruches nicht möglich sein (vgl. AG Bielefeld, Urteil vom 06.03. 2014 - 42 C 368/13).

Diese für ein Mehrfamilienhaus entwickelten Grundsätze müssen umso mehr auf die hier vorliegende Fallkonstellation eines Freifunk-Netzwerkes gelten. Der Kläger hat hier substantiiert und nachvollziehbar vorgetragen, dass die Rechtsverstöße auch durch Dritte begangen worden sein können. Damit hat der Kläger einen Sachverhalt vorgetragen, bei dem ernsthaft die Möglichkeit der Alleintäterschaft einer anderen Person in Betracht kommt. Dies umso mehr, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Beklagte selbst nur einen Zeitpunkt der Rechtsverletzung vorträgt, dieser Umstand kann gerade auf die Verletzung durch einen (kurzzeitigen) Nutzer des Netzwerkes deuten. Die Beklagte hat vorliegend nicht nachgewiesen, dass der Kläger persönlich die streitgegenständliche Rechtsverletzung als Allein-, Neben-, Mit- oder mittelbarer Täter begangen hat.

Aber auch eine Störerhaftung scheidet nach Auffassung des Gerichts aus.

Wenn der Kläger es tatsächlich Dritten aufgrund der ungeschützten (offenen) WLAN-Verbindung ermöglicht hat, seinen Internetzugang zu nutzen und die streitgegenständlichen Rechtsverletzungen zu begehen, dann wäre dies zunächst einmal adäquat kausal für die Schutzrechtsverletzung gewesen. Adäquat ist eine Bedingung dann, wenn das Ereignis im Allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen geeignet ist, einen Erfolg der fraglichen Art herbeizuführen (BGH, NJW 2005, 1420, 1421). Davon ausgehend wäre eine Adäquanz zunächst zu bejahen.

Als Störer haftet für eine Schutzrechtsverletzung allerdings nur derjenige, der - ohne selbst Täter oder Teilnehmer zu sein - in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal an der rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat. Um eine solche Haftung nicht über Gebühr auf Dritte zu erstrecken, die nicht selbst die rechtswidrige Beeinträchtigung vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers die Verletzung von Prüfungspflichten voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist (BGH, GRUR 2004, 860, 864 - Störerhaftung des Internetaktionshauses bei Fremdversteigerungen m.w.N.), wobei sich die Art und der Umfang der gebotenen Prüf- und Kontrollmaßnahmen nach Treu und Glauben bestimmen. So hat sich auch die Verpflichtung, geeignete Vorkehrungen zu treffen, durch welche die Rechtsverletzungen soweit wie möglich verhindert werden, im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen zu halten (BGH, GRUR 1984, 54 -Kopierläden). Ob und inwieweit dem als Störer Inanspruchgenommenen eine Verhinderung der Verletzungshandlung eines Dritten zuzumuten ist, richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung seiner Funktion und Aufgabenstellung sowie mit Blick auf die Eigenverantwortung desjenigen, der die rechtswidrige Beeinträchtigung selbst unmittelbar vorgenommen hat (BGHZ 200, 76 ff. - BearShare). Ist das Modell der Zugänglichmachung etwa zum Internet nicht von vornherein auf Rechtsverletzungen angelegt, ist der Umstand, dass der Betreiber durch eigene Maßnahmen die Gefahr einer rechtsverletzenden Nutzung des "Dienstes" fördert, bei der Bestimmung des Umfangs der ihm als Störer obliegenden Prüfpflichten zu berücksichtigen (BGH, NJW 2013, 3245 - File-Hosting-Dienst).

Wer ein öffentliches WLAN anbietet, ist grundsätzlich als Access-Provider einzustufen (vgl. etwa AG Hamburg, es 2014, 536; Roggenkamp, jurisPR-ITR 12/2006 Anm. 3; Röhrborn/Katko, ca 2002, 882, 887). Dieser ist gemäß § 9 Abs. 1 TDG für fremde Informationen grundsätzlich nicht verantwortlich und deshalb auch nicht verpflichtet, Nutzer oder Kunden zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 TDG). Der lediglich den Zugang zu fremden Informationen eröffnende Provider haftet nicht, wenn er die Übermittlung nicht veranlasst, den Adressaten nicht ausgewählt und die übermittelten Informationen weder ausgewählt noch verändert hat. Unberührt von dieser Privilegierung der bloßen Durchleitung von Informationen bleibt der Access-Provider gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 TDG zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen

nur verpflichtet, wenn er Kenntnis von rechtswidrigem Tun erlangt hat (vgl. auch LG Flensburg, Urt. v. 25.11.2005 - 6 O 108/05). Diese Privilegierung erstreckt sich jedoch nicht auf Unterlassungsansprüche, d.h. auf die Haftung des Störers (BGHZ 158, 236 - Rolex). In derartigen Fällen sind allerdings an die Zumutbarkeit von Maßnahmen und Pflichten ganz besonders strenge Anforderungen zu stellen; dem Betreiber eines WLAN-Netzwerkes darf nichts abverlangt werden, was sein "Geschäftsmodell" gefährdet. Das wäre jedenfalls bei schweren Eingriffen, etwa Port- oder DNS-Sperren, Registrierungspflichten etc. der Fall (vgl. auch Sassenberg/Mantz, WLAN und Recht, Rdn. 227 ff.). Eine Pflicht zur Belehrung kann nicht verlangt werden und erscheint bei dem hier vorliegenden Modell im Übrigen auch nicht praktikabel (vgl. AG Hamburg a.a.O.; Sassenberg/Mantz a.a.O., Rdn. 235; so wohl auch Hoeren/Jakopp, ZRP 2014,72, 75).

Ohne - hier von der insoweit darlegungsbelasteten Beklagten nicht vorgetragenen - Anlass für die Annahme, dass Nutzer Rechte Dritter im Rahmen der Nutzung des Internetzugangs verletzen, ist dem Kläger eine ständige Überwachung nicht zumutbar (vgl. etwa LG Mannheim, Urt. v. 29.09.2006 - 7 O 62/06).

Insofern kann vergleichend die Rechtsprechung des BGH zu den Kontrollpflichtender Betreiber von Kopierläden herangezogen werden (VersR 1983, 1136). Auch diesen wird eine generelle Kontrolle - mit Einsicht in ggf. vertrauliche Unterlagen (hier vergleichbar mit einer ständigen Überwachung des Internetverkehrs Dritter) - nicht zugemutet. Auch etwa die Unterbindung der für die Tauschbörsenutzung typischen Verbindungen durch Sperrung der entsprechenden Ports (vgl. bereits oben; dies vertretend aber: Mantz, MMR 2006, 764, 765) erscheint angesichts deren Vielzahl und Veränderbarkeit nicht praktikabel.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist zumindest im vorliegenden Fall nach Auffassung des Gerichts eine Störerhaftung des Klägers auszuschließen.

Insofern kann die Beantwortung der Frage dahinstehen, ob die Beklagte überhaupt die IP-Adresse des Klägers korrekt ermittelt hat und ob diese IP-Adresse sodann zutreffend dem Kläger zugeordnet wurde, was zumindest einmal substantiiert vorgetragen wurde.“

Anmerkung RA Papenhausen:

Das AG Berlin-Charlottenburg⁹ hat in der oben ausformulierten Entscheidung zur Haftung eines Betreibers eines öffentlichen WLAN-Netztes wegen angeblichen Filesharings zutreffend ausgeführt, dass keine tatsächliche Vermutung dafür besteht, dass der Anschlussinhaber für eine über seinen Internetanschluss begangene Urheberrechtsverletzung verantwortlich ist:

Die Annahme einer derartigen Vermutung begegnet in Haushalten, in denen mehrere Personen selbständig Zugang zum Internet haben, erheblichen Bedenken. Die Aufstellung einer tatsächlichen Vermutung setzt voraus, dass es einen empirisch gesicherten Erfahrungssatz aufgrund allgemeiner Lebensumstände dahingehend gibt, dass ein Anschlussinhaber seinen

⁹ AG Berlin-Charlottenburg, Beschluss vom 17.12.2014, Az. 217 C 121/14.

Internetzugang in erster Linie nutzt und über Art und Weise der Nutzung bestimmt und diese mit Tatherrschaft bewusst kontrolliert. Ein derartiger Erfahrungssatz existiert nicht. Die alltägliche Erfahrung in einer Gesellschaft, in der das Internet einen immer größeren Anteil einnimmt und nicht mehr wegzudenken ist, belegt vielmehr das Gegenteil. Wenn sich der Internetanschluss in einem Mehrpersonenhaushalt befindet, entspricht es vielmehr üblicher Lebenserfahrung, dass jeder Mitbewohner das Internet selbständig nutzen darf, ohne dass der Anschlussinhaber Art und Umfang der Nutzung bewusst kontrolliert, wie das AG Berlin-Charlottenburg¹⁰ zutreffend feststellt.

Auch andere Gerichte - wie das LG Hannover¹¹, AG Bielefeld¹² und das AG Düsseldorf¹³, AG Frankfurt a.M.¹⁴ - haben ebenso entschieden.

Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast regelmäßig, indem er seine Täterschaft bestreitet und außerdem darlegt, dass seine Familienangehörigen selbständig auf seinen Internetanschluss zugreifen können¹⁵; siehe zum Ganzen auch, Papenhausen: Aktuelle Rechtsprechung zur urheberrechtlichen Störerhaftung / Filesharing, [MiKaP 2014/04](#), S. 78 ff.

Aber auch wegen vielerlei anderer Punkte können Filesharing-Klagen scheitern:

Das AG Kassel stellte etwa fest, dass der klageweise geltend gemachte Schadensersatzbetrag wegen angeblicher Tauschbörsenteilnahme verjährt ist, da der Mahnbescheid keine Hemmungswirkung im Sinne des § 204 Nr. 3 BGB entfalten konnte. Der Grund lag darin, dass die Angaben im Mahnbescheid keine hinreichende Individualisierung der Ansprüche und Abgrenzung von anderen in Betracht kommenden Ansprüchen ermöglichten¹⁶.

LG Hannover: Keine Haftung für Familienangehörige beim Filesharing (Kurzmitteilung)

Das LG Hannover¹⁷ hat, wie im vorgenannten Beschluss des AG Berlin-Charlottenburg¹⁸ deutlich gemacht, dass der Inhaber eines Internetanschlusses grundsätzlich nicht verpflichtet ist, volljährige Familienangehörige über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internettauschbörsen oder von sonstigen Rechtsverletzungen im Internet zu belehren und ihnen die Nutzung des Internetanschlusses zur rechtswidrigen Teilnahme an Internettauschbörsen oder zu sonstigen Rechtsverletzungen im Internet zu verbieten, wenn keine konkreten Anhaltspunkte für eine solche Nutzung bestehen.¹⁹

¹⁰ AG Berlin-Charlottenburg, Beschluss vom 17.12.2014, Az. 217 C 121/14.

¹¹ LG Hannover, Urteil vom 15.08.2014, Az. 18 S 13/14, siehe unten im Anschluss.

¹² Vgl. AG Bielefeld, Urteil vom 04.09.2014, Az. 42 C 45/14, MiKaP 2015/01, S. 4.

¹³ Vgl. AG Düsseldorf, Urteil vom 19.11.2013, Az. 57 C 3144/13, zur Beweislastverteilung in Filesharing-Fällen.

¹⁴ AG Frankfurt a.M., Urteil vom 23.10.2014, Az. 32 C 1670/14.

¹⁵ AG Berlin-Charlottenburg, Beschluss vom 17.12.2014, Az. 217 C 121/14; siehe hierzu auch: OLG Hamm, Beschluss vom 04.11.2013, Az. I-22 W 60/13; AG Hamburg, Urteil vom 30.10.2013, Az. 31 C 20/13; AG München, Urteil vom 31.10.2013, Az. 155 C 9298/13.

¹⁶ Siehe hierzu auch Zöller/Vollkommer, ZPO, § 690, Rn. 14.

¹⁷ LG Hannover, Urteil vom 15.08.2014, Az. 18 S 13/14, siehe unten im Anschluss.

¹⁸ AG Berlin-Charlottenburg, Beschluss vom 17.12.2014, Az. 217 C 121/14.

¹⁹ LG Hannover, Urteil vom 15.08.2014, Az. 18 S 13/14, siehe zum Ganzen auch, Papenhausen: Aktuelle Rechtsprechung zur urheberrechtlichen Störerhaftung / Filesharing, MiKaP 2014/04, S. 78 ff.

BGH: Kreditgefährdung / Schutz vor Schmähkritik für Unternehmen (Kurzmitteilung)

Der BGH²⁰ hat entschieden, dass § 824 Abs. 1 BGB – dieser Paragraph bezieht sich auf eine Kreditgefährdung²¹ – keinen Schutz vor abwertenden Meinungsäußerungen bietet. Dies gilt auch für Äußerungen, in denen Tatsachen und Meinungen sich vermengen, sofern sie durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt sind.

Der BGH²² hat ferner entschieden, dass das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb auch das Interesse des Unternehmers daran schützt, dass seine wirtschaftliche Stellung nicht durch inhaltlich unrichtige Informationen oder Wertungen, die auf sachfremden Erwägungen beruhen oder herabsetzend formuliert sind, geschwächt wird und andere Marktteilnehmer deshalb von Geschäften mit ihm abgehalten werden.

Anmerkung RA Papenhausen zum Schutz vor Schmähkritik für Unternehmen

Die (bloße) wertende Kritik an der gewerblichen Leistung eines Wirtschaftsunternehmens ist in der Regel aber vom Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt; die Grenze ist hier die sog. Schmähkritik²³. Bei der Bewertung der Äußerungen und bei der ggf. erforderlichen abwägenden Prüfung ist sodann auf den konkreten Einzelfall abzustellen.²⁴

OLG Düsseldorf: Keine Extra-Entgelte für Papierrechnung (Kurzmitteilung)

Das OLG Düsseldorf²⁵ hat entschieden, dass Handyanbieter kein Extra-Entgelt für die Erstellung und Versendung von Papierrechnungen nehmen dürfen.

Nach dem OLG handelt es sich um eine vertragliche Nebenpflicht des Diensteanbieters, diese Leistung ist kostenneutral zu erbringen.

Auch die AGB anderer Handyanbieter wurden von verschiedenen Gerichten – etwa vom BGH²⁶, vom OLG München²⁷ und OLG Düsseldorf²⁸ in anderer Sache²⁹ – als unwirksam erachtet.

²⁰ BGH, Urteil vom 16.12.2014, Az. VI ZR 39/14.

²¹ § 824 BGB Kreditgefährdung: (1) Wer der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem anderen den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muss. (2) Durch eine Mitteilung, deren Unwahrheit dem Mitteilenden unbekannt ist, wird dieser nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.

²² BGH, Urteil vom 16.12.2014, Az. VI ZR 39/14.

²³ BGH, Urteil vom 16.12.2014, Az. VI ZR 39/14.

²⁴ BVerfG, Beschluss vom 24.05.2006, Az. 1 BvR 49/00; BVerfG, Beschluss vom 24.05.2006, Az. 1 BvR 55/00; BVerfG, Beschluss vom 24.05.2006, Az. 1 BvR 2031/00.

²⁵ OLG Düsseldorf, Urteil vom 29.01.2015, Az. I-6 U 82/14.

²⁶ BGH, Urteil vom 09.10.2014, Az. II ZR 32/14.

²⁷ OLG München, Urteil vom 05.02.2015, Az. 29 U 830/14.

²⁸ OLG Düsseldorf, Urteil vom 29.01.2015, Az. I-6 U 166/13.

²⁹ OLG Düsseldorf, Urteil vom 29.01.2015, Az. I-6 U 82/14.

BAG: Fristlose Kündigung wegen Äußerungen in einem YouTube-Video (Kurzmitteilung)

Das Bundesarbeitsgericht (BAG)³⁰ hatte über eine fristlose Kündigung wegen Äußerungen in einem YouTube-Video zu entscheiden.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde: „Mit Schreiben vom 17. Februar 2012 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis der Parteien zum 31. März 2012. Sie warf dem Kläger vor, er sei am Vortag 15 Minuten zu spät zur Arbeit erschienen. Bereits am 7. April 2011 und am 27. Oktober 2011 hatte sie den Kläger - im einen Fall wegen einer behaupteten Verspätung von 22 Minuten, im anderen Fall wegen Nichterscheinens zur Nachtschicht - abgemahnt. In den Tagen nach Zugang der Kündigung nahm der Kläger an einem Treffen gewerkschaftlich organisierter Beschäftigter der Beklagten teil. Anlässlich der Zusammenkunft wurde durch „Streik.TV“ - einer im Auftrag von ver.di produzierten online-TV-Sendung für gewerkschaftsrelevante Themen - unter dem Aufmacher „(Die Beklagte) behindert die Bildung eines Betriebsrats“ ein Video-Interview erstellt. Darin schilderte ein „Hintergrundsprecher“, bei der Beklagten habe ein Wahlvorstand zur Einleitung einer Betriebsratswahl gewählt werden sollen. Sodann äußerte sich der Kläger mit den Worten: „Wir haben Probleme mit den Arbeitszeiten, mit Urlaubszeiten, mit Pausenzeiten. Dann haben wir viele Probleme, dass das Vertrauen zu den Mitarbeitern fehlt, da großer Druck von oben aufgebaut ist. Viele Sicherheitsvorkehrungen fehlen an einzelnen Maschinen. Ich möchte fast behaupten, dass keine Maschine zu 100 Prozent ausgerüstet ist. Das Problem ist, dass keine Fachkräfte vorhanden sind und dass das Beherrschen der Maschinen nicht zu 100 Prozent erfüllt wird.“ Das Video wurde am 22. Februar 2012 in das Internet eingestellt und war bei „YouTube“ zu sehen. Der Kläger selbst verbreitete es über seinen „Facebook“-Account. Mit Schreiben vom 15. März 2012 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis der Parteien „fristlos, hilfsweise fristgerecht“.“

Die fristlose Kündigung ist nach dem BAG unwirksam, da ein wichtiger Grund im Sinne von § 626 Abs. 1 BGB nicht vorliegt und der Kläger mit seinen Äußerungen in dem durch „Streik.TV“ produzierten Video seine vertragliche Pflicht zur Rücksichtnahme aus § 241 Abs. 2 BGB nicht verletzt hat: „Die Würdigung des Landesarbeitsgerichts, er habe in dem Beitrag bewusst geschäftsschädigende Tatsachenbehauptungen aufgestellt, beruht auf einer fehlerhaften Auslegung der fraglichen Äußerungen und schenkt dem Grundrecht des Klägers auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) keine genügende Beachtung.“³¹

Weiter führt das BAG aus: „(1) Der Kläger bezieht sich in erster Linie auf „Probleme“ mit Arbeitszeiten, Urlaubszeiten und Pausenzeiten. Er spricht damit Sachverhalte an, die - je nach den konkreten Umständen - einem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5 BetrVG unterliegen können. Anschließend bemängelt er ein unzureichendes Vertrauen in die Mitarbeiter und den Umstand, dass „viele Sicherheitsvorkehrungen“ an „einzelnen Maschinen“ fehlten. Daran schließt sich der Hinweis, es seien „keine Fachkräfte vorhanden“, unmittelbar an. Noch im selben Satz äußert der Kläger sodann, er möge „fast“ behaupten, dass keine Maschine zu „100 Prozent ausgerüstet“ sei. Diese enge textliche und sachliche Verknüpfung mit den

³⁰ BAG, Urteil vom 31.07.2014, Az. 2 AZR 505/13.

³¹ BAG, Urteil vom 31.07.2014, Az. 2 AZR 505/13.

angesprochenen Sicherheitsaspekten legt es unmittelbar nahe anzunehmen, der Kläger habe nicht auf das Fehlen von Fachkräften im Allgemeinen, sondern auf Defizite in Sachen Arbeitssicherheit hinweisen wollen.

(2) Für ein solches Verständnis spricht ferner der situative Kontext der Aussage. Das fragliche Video wurde aus Anlass der Ereignisse vom 10. Februar 2012 erstellt. Vor der beanstandeten Äußerung berichtet ein „Hintergrundsprecher“ von der auf einen Mitarbeiterwunsch zurückgehenden Einladung der Gewerkschaft ver.di zu einer Betriebsversammlung bei der Beklagten, in der ein Wahlvorstand zur Durchführung einer Betriebsratswahl habe gewählt werden sollen. Im Anschluss an die Erklärung des Klägers äußert der Hintergrundsprecher weiter: „Die Betriebsversammlung lief alles andere als gut. Zu einer Wahl kam es nicht“. Eingebettet in diesen Sachzusammenhang waren die Äußerungen des Klägers in ihrer Gesamtheit erkennbar darauf angelegt, für die Wahl eines Betriebsrats zu „werben“. An keiner Stelle des Interviews wird deutlich, dass der Kläger der Beklagten hätte absprechen wollen, Mitarbeiter zu beschäftigen, die über eine qualifizierte Berufsausbildung verfügen und in der Lage sind, in ihrem Beruf erworbene Fähigkeiten und Kenntnisse adäquat anzuwenden. Gegenstand seiner Stellungnahme waren vielmehr „Probleme“, derer sich ein Betriebsrat würde annehmen können.

Der von der Beklagten als geschäftsschädigend angesehene Eindruck, sie setze bei der Herstellung ihrer Produkte durchweg kein ausgebildetes Fachpersonal ein, konnte bei einem Zuschauer nicht wirklich entstehen. Insbesondere mussten ihre (potentiellen) Kunden oder an einer Beschäftigung bei ihr interessierte Arbeitnehmer aufgrund der Äußerungen des Klägers nicht annehmen, die von der Beklagten hergestellten Waren seien minderwertig oder erfüllten nicht die Qualitätserwartungen. Ein verständiger Betrachter des Videos konnte allenfalls den Eindruck gewinnen, bei der Beklagten sei aus Sicht des Klägers eine gefahrlose Bedienung der Maschinen mangels hierfür spezifisch aus- oder weitergebildeter Kräfte nicht ausnahmslos gewährleistet.

Angesichts dessen bleibt für die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Auslegung kein Raum. Selbst wenn es sich aber um eine nicht gänzlich auszuschließende Deutungsvariante handeln würde, müsste der hier dargelegten und zumindest ebenso naheliegenden Auslegung zum Schutz der Meinungsfreiheit der Vorrang eingeräumt werden.

Ist die Äußerung des Klägers als Hinweis auf das Fehlen von „Fachkräften“ in Bezug auf die Arbeitssicherheit zu verstehen, kann sie - selbst bei isolierter Betrachtung - nicht als Tatsachenbehauptung eingestuft werden. Der Kläger beschreibt nicht das Fehlen einer wirklichen Qualifikation, deren (Nicht-)Vorhandensein ggf. einem Wahrheitsbeweis zugänglich wäre. Er äußert sich vielmehr pauschal über eine seiner Einschätzung nach unzureichend gewährleistete Sicherheit bei der Bedienung der im Betrieb eingesetzten Maschinen. Dafür macht er Defizite sowohl im technischen als auch im personellen Bereich verantwortlich.

Selbst wenn die Äußerung des Klägers auch tatsächliche Behauptungen implizieren würde, so hat sie doch zumindest teilweise wertenden Charakter. Eine Trennung von tatsächlichen und wertenden Bestandteilen einer Äußerung wiederum ist nur zulässig, wenn dadurch deren Sinn

nicht verfälscht wird. Wo dies der Fall wäre, muss die Erklärung im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes insgesamt als Meinungsäußerung angesehen werden (BVerfG 24. Juli 2013 - 1 BvR 444/13, 1 BvR 527/13 - Rn. 18; 19. Dezember 1990 - 1 BvR 389/90 - zu B I der Gründe; jeweils mwN). So liegt es hier. Schon die einleitenden Worte des Klägers: „Wir haben Probleme ...“ bringen den Charakter der nachfolgenden Äußerungen als subjektive Wertung klar zum Ausdruck. Dem gesamten Kontext nach ist sein Beitrag davon geprägt, aus Arbeitnehmersicht die Bedeutung der Wahl einer betrieblichen Interessenvertretung hervorzuheben. Die fraglichen Äußerungen unterfallen damit insgesamt - unabhängig von ihrer sachlichen Berechtigung - dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG.

Die im Rahmen von § 241 Abs. 2 BGB vorzunehmende Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien ergibt, dass die Meinungsfreiheit des Klägers nicht hinter die Belange der Beklagten zurückzutreten hat.“

Wichtige Hinweise:

MiKaP ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), angemeldet und genießt mit der Veröffentlichung im deutschen Markenblatt entsprechenden Markenschutz.

Die in der Publikation enthaltenen Inhalte, Anmerkungen und Beiträge sind ferner urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Mikroverfilmung, Speicherung etc. auch nur auszugsweise ist außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und ggf. strafbar. Soweit die Leitsätze der Gerichtsentscheidungen vom Herausgeber oder von sonstigen Autoren bearbeitet wurden, genießen auch diese urheberrechtlichen Schutz.

Mit Namen gekennzeichnete Aufsätze, Urteilsanmerkungen etc. stellen nicht unbedingt die Ansicht des Herausgebers dar.

Eine konkrete rechtliche Beratung kann diese Publikation nicht ersetzen. Alle Angaben sind ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.